

**Ortsgemeinde Mittelhof**  
**Bebauungsplan "Kirchweg"**

**Umweltbericht**

Ortsgemeinde Mittelhof

Verbandsgemeinde Wissen

Landkreis Altenkirchen

- Entwurf zur Offenlage -

März 2024

Inhalt:

1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Grundlagen der Planung	3
2.1 Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung	3
2.2 Vorgaben der naturschutzrechtlichen Fachplanungen	6
2.3 Analyse und Bewertung der natürlichen und landschaftsästhetischen Potenziale	6
3. Landespflegerische Zielvorstellungen	8
3.1 Prognoseszenario	8
3.2 Zielvorstellungen	8
3.3 Landespflegerisch abgeleitete Anforderungen an die Bauleitplanung	9
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner voraussichtlichen Auswirkungen	10
4.1 Beschreibung des Vorhabens	10
4.2 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen und Bilanzierung	10
4.3 Beschreibung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
4.4 Berücksichtigung der aktuellen Lärmbelastung	15
4.5 Pflanzlisten auf nicht überbaubaren Flächen des Plangebiets und der Kompensationsfläche	15
5. Zusammenfassung	16

Anhänge:

Artenschutzrechtlicher Fachbetrag Stand März 2024

Auswertung der Arten in Messtischblatt 5212 (aus ARTeFAKT)

Planunterlagen Bestand und Planung 1 : 1000

## **1. Anlass und Zielsetzung**

Die Ortsgemeinde Mittelhof (Verbandsgemeinde Wissen, Kreis Altenkirchen) beabsichtigt, am nordöstlichen Ortsrand den Bebauungsplan „Kirchweg“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für die künftig dort vorgesehene, zusätzliche Bebauung städtebaulich geordnete Verhältnisse geschaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchweg“ beinhaltet insbesondere die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets mit einem Baufenster, vorgesehen sind sieben Baugrundstücke. Die zugehörige Erschließung erfolgt von dem westlich verlaufenden Kirchweg aus, der geringfügig verbreitert werden muss. Nach Osten hin wird ein Streifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB als private Grünfläche festgesetzt, der die geplante Bebauung zur freien Landschaft hin abschirmt. Südlich wird zwischen Kirchweg und Betzdorfer Landstraße eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, auf welcher sich ein Spielplatz befindet.

In einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Ist - Zustand der Flächen ermittelt und bewertet. Die vorgesehene Baufläche für Wohnbebauung auf dem Flurstück 25/20 ist durchweg in dem bisher unberührten Außenbereich gelegen, dort befindet sich eine Pferdeweide.

Das landschaftsplanerische Ziel der zukünftigen Nutzung des Gebietes ist es, erhebliche Verschlechterungen des heutigen Zustands zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu minimieren und für die verbleibenden Eingriffe geeignete Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Aufgrund einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung des Plangebietes (sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Nutzung der bereits vorhandenen Erschließung Kirchweg) entsteht durch die Eingriffe ein Kompensationsbedarf, der auf dem östlich anschließenden, nicht überbaubaren Teil des Flurstücks 25/20 realisiert werden soll.

## **2. Grundlagen der Planung**

### **2.1. Naturräumliche Gliederung und Flächennutzung**

Das rund 0,57 ha große Plangebiet liegt im südlichen Teil der großräumigen Gemarkung Blickhäuserhöhe auf einem Höhenrücken zwischen dem Elbbach im Süden und der Sieg im Norden. Der Kirchweg begrenzt das Plangebiet im Westen, östlich verläuft die Betzdorfer Landstraße in einer leichten Sattellage des Höhenrückens nördlich des hier über 100 m tief in das Grundgebirge eingeschnittenen Elbbachtals. Die Höhenlage des Plangebiets steigt von 262 m ü. NN nahe des Spielplatzes im Süden auf etwa 274 m ü. NN an der nördlichen Grenze an. Die Höhenlage der Talaue der Sieg nahe Niederhövels rund 1,5 km nordwestlich des Plangebiets beträgt etwa 155 m ü. NN, die nur etwa 250 m südlich gelegene Talaue des Elbbachs liegt auf 205 m ü. NN: Die angrenzenden Höhen erreichen auf dem Rödderberg rund 300 m nördlich des Plangebiets 307 m ü. NN. Naturräumlich befindet sich dieser Standort am äußersten nördlichen Rand des Nisterberglands, welches auch das mittlere Elbbachtal zwischen Dickendorf und Schönstein umfasst. Die Flusstäler sind hier überwiegend schmal und windungsreich ausgeprägt, die Höhen- und Sattellagen, die hier auch die bestehende Ortslage von Mittelhof umfassen, sind mäßig bis gering geneigt. Erst zu den Tälern der Sieg und besonders zum Elbbachs hin nehmen die Hangneigungen erheblich zu. Geologisch liegt der Raum im Unterdevon der Siegener Stufe. Die Böden im Plangebiet sind mäßig tief entwickelte Braunerdeböden mittleren Nährstoffgehalts. Aufgrund der Lage in der unteren submontanen Stufe des Nisterberglands und des niedrigen Kalkgehalts ist das Plangebiet ein potenzieller Wuchsort eines bodensauren Hainsimsen-Buchenwaldes.

Das Plangebiet liegt im Gewässersystem der Sieg, die in den Rhein entwässert. Die Betzdorfer Landstraße südöstlich des Plangebiets markiert die örtliche Wasserscheide

zwischen Sieg und Elbbach. Das Niederschlagswasser gelangt über den Osenbacher Seifen, dessen Quellgebiet sich rund 300 m westlich des Plangebiets befindet, in die Sieg.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur in dieser Höhe beträgt rund 8,0° C mit rund 0,5° C im kältesten und rund 16,5° C im wärmsten Monat des Jahres. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt knapp 1000 mm/m<sup>2</sup>. Die Winde wehen vorwiegend aus westlichen Richtungen. Somit gehört der Raum zu der Zone des ozeanischen Berglandklimas.

Aufgrund seines nahezu gehölzfreien Bestands und der Lage auf einem Höhenrücken westlich des Rödderbergs besitzt das Plangebiet den Charakter eines Kaltluftentstehungsgebiets mit dem Beginn einer Transportbahn von Kalt- und Frischluft in nordwestlicher Richtung über den Talraum des Osenbacher Seifens hin zur Siegaue bei Niederhövels. Allerdings wird diese Kaltluftbahn östlich von Neuröttgen durch dichte Gehölzbestände im zunehmend tief eingeschnittenen Kerbtal des Gewässers unterbrochen. Zudem verbleiben von den insgesamt rund 30 ha Freiflächen nördlich von Mittelhof mehr als 29 ha Offenland, so dass die geplante Bebauung des Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung der Frischluftversorgung verursachen wird. Um die vorhandene Durchlüftung nicht erheblich zu verändern, wird über die Grundflächenzahl eine aufgelockerte Bebauung vorgesehen.

Der untersuchte Raum liegt unmittelbar östlich des Siedlungskerns der Ortslage von Mittelhof in einer tendenziell dünn besiedelten Landschaft mit kleinen dörflichen Siedlungen und zahlreichen weilerartigen Anwesen. Die Ortslage von Mittelhof ist von Wohnbebauung und teils ausgedehnten Gärten geprägt. Entlang des Kirchwegs ist die Landschaft von Splittersiedlungen zwischen Grünlandflächen und Wald geprägt, weiter nordöstlich liegt einer von mehreren Dauercampingplätzen der Ortsgemeinde. Die Geländeneigung des Plangebiets ist mit über 10 % mäßig, sie vergrößert sich in Richtung Westen zum Osenbacher Seifen hin zunehmend. Unter den Verkehrswegen im zentralen Raum der Verbandsgemeinde Wissen sind sowohl die Bundesstraße 62 und die Bahnstrecke Betzdorf-Köln von überregionaler Bedeutung. Mittelhof wird über die Kreisstraßen 126 und 127 erschlossen. Die Landschaft in der südöstlichen Verbandsgemeinde ist von einer Gemengelage von Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Anwesen, Offenland mit überwiegender Grünlandnutzung und Gehölzbeständen auf den steileren Hängen und Tallagen der kleinen Zuflüsse der Sieg bzw. am Elbbach geprägt.

Der Ist-Zustand der **Vegetation und Flächennutzung** wird für die im Außenbereich gelegenen Flächen kurz beschrieben, anschließend werden die vorgefundenen bzw. baurechtlich festgesetzten Biotoptypen bewertet. Die Biotoptypen werden differenziert gemäß des Biotoptypenkataloges im Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Oppenheim, Stand Mai 2021.

Das Plangebiet „Kirchweg“ wird nahezu vollständig intensiv landwirtschaftlich als Weidegrünland genutzt. Diese Nutzung setzt sich nordwestlich im oberen Talraum des Osenbacher Seifens fort. Der nordwestlich angrenzende Kirchweg wird auf knapp über 6 m verbreitert, westlich erstreckt sich die aufgelockerte Wohnbebauung von Mittelhof. Südöstlich liegt der Mittelhofer Friedhof, an welchen sich auf den steilen Hanglagen des Elbbachtals Waldflächen anschließen. Nordöstlich liegen mehrere Anwesen an dem Kirchweg und der Betzdorfer Landstraße, diese Grundstücke sind als Splittersiedlung zu charakterisieren. Der Kirchweg im Plangebiet stellt eine bituminös befestigte Verkehrsfläche dar (VA3). Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein gut eingegrünter Spielplatz mit Bänken und einem Tisch (HU2), dort befinden sich zwei hochstämmige Bäume (Winterlinde und Rosskastanie). Die künftigen Baufelder nördlich des Spielplatzes auf Flurstück 25/ umfassen eine intensiv genutzte Weide. Die auf der nächsten Seite aufgeführte pflanzensoziologische Erfassung stellt diese Fläche als mäßig artenreiche Fettweide mit vereinzelt Magerkeitszeigern dar (EB1). Weitere Untersuchungen im Spätsommer 2021 zeigten auf, dass hier kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden ist. Demzufolge ist ein Vorkommen der

planungsrelevanten Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculina nausithous*) auszuschließen.

Um einen etwaigen Schutzstatus des Grünlands auf Flurstück 25/20 festzustellen, ist diese Fläche nach den folgenden Kriterien geprüft worden:

Als magere Flachland-Mähwiesen im Sinne des § 15 LNatSchG werden alle Grünlandflächen angesprochen, die eindeutig die folgend aufgeführten Mindestkriterien erfüllen:

- Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20 %
- Störzeigeranteil nicht über 25 %
- Vorhandensein von mindestens 4 Arten des Arrhenatherions gemäss einer Liste der lebensraumtypischen Pflanzenarten (Arrhenatherion), die für die Kartierung des LRT 6510 ausschlaggebend sind und von denen mindestens eine Art frequent vorkommen muss. Insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1 % erforderlich.

Ergebnisse der Untersuchungen vom 18.06.2021 und 21.08.2021, Flurstück 25/20

Das insgesamt 15041 m<sup>2</sup> umfassende Flurstück wird mindestens zweimal jährlich gemäht bzw. beweidet auf einem etwa 1,4 ha umfassenden Flächenanteil, in welchem auch die geplante Bebauung liegt. Diese Grünlandfläche enthält die folgenden Arten; Arten des Arrhenatherions sowie relevante Magerkeitszeiger für die Erhaltungszustandsbewertung sind gemäß der Auflistung in der Kriterienliste **fett** hervorgehoben:

<b>Arrhenatherum elatius</b>	Glatthafer	+
<b>Alopecurus pratensis</b>	Wiesenfuchsschwanz	1
Dactylis glomerata	Knäuelgras	1-2
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	1
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	+
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	1
Cynosurus cristatus	Kammgras	+
Poa pratense	Wiesenrispengras	1
Alchemilla vulgaris	Gewöhnlicher Frauenmantel	+
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel	+
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	+
Rumex acetosa	Sauerampfer	1
Rumex obtusifolius	Breitblättriger Ampfer	1
Trifolium pratense	Rotklee	+
Trifolium repens	Weißklee	1
Trifolium dubium	Kleinklee	+
Taraxacum officinale	Löwenzahn	+
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	1
Plantago major	Breitwegerich	1
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	+

Abundanz/Dominanz-Skala nach J. BRAUN-BLANQUET:

- + wenige (2 - 5) Exemplare, Deckung < 1 %
- 1 viele (6 – 50) Exemplare, Deckung > 1 bis max. 5 %
- 2 sehr viele (über 50) Exemplare, Deckung 5 bis max. 25 %
- 3 Dominanz mit Deckung von 26 bis 50 %

Auswertung: Zwei LRT-relevante Arten sind vorhanden, der Glatthafer allerdings eher in Wegrandnähe und sporadisch.. Die aufgenommene, mäßig artenreiche Grünlandvegetation entspricht nicht LRT 6510.

Die **Tierwelt** im Plangebiet ist im Rahmen der vorstehend genannten Begehungen aufgenommen worden, wobei die Fledermäuse bei einbrechender Dunkelheit am 21. August 2021 gesondert erfasst worden sind. Es wurden jedoch lediglich entlang der Betzdorfer Landstraße im Traufbereich der Gehölze entlang des Friedhofs insgesamt elf Rufe von Zwergfledermäusen sowie eine einzelne Mückenfledermaus festgestellt, über dem zentralen und westlichen Plangebiet selbst waren keine Tiere unterwegs. Am selben Tag wurde das Grünland des Plangebiets auf Exemplare des Großen Wiesenknopfs abgesehen, ebenfalls ohne Ergebnis. Daher ist hier nicht mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen. Weitere Ergebnisse der bisherigen Begehungen fließen in einen gesondert erstellten, artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit ein.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten und Nordosten an vorwiegend ältere Wohnbebauung von Mittelhof an, nach Nordwesten hin erstreckt sich Grünland ähnlicher Qualität wie in vorstehender Untersuchung erfasst. Daher sind empfindliche Tierarten mit größeren Fluchtdistanzen allenfalls zeitweilig im westlich des Kirchwegs, außerhalb des Plangebiets zu erwarten. Als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat z. B. von Greifvögeln ist das Plangebiet trotz dieser Sachverhalte überwiegend gut geeignet, da die Frequentierung des Kirchwegs relativ gering und das Gebiet Teil eines rund 30 ha umfassenden Offenlandkomplexes ist. Die auf dem Flurstück 25/20 geplante, zusätzliche Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft bereits vorhandenen Wohnhäuser wird die auf den angrenzenden Flächen befindliche Fauna nicht erheblich beeinträchtigen.

## **2.2 Vorgaben der naturschutzrechtlichen Fachplanungen**

Im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wissen ist das Plangebiet vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, insofern ist eine FNP-Änderung erforderlich. Die nach Westen angrenzenden Flurstücke außerhalb des Plangebiets sind als „landwirtschaftliche Fläche ohne landespflegerische Zielvorstellungen“ dargestellt, weiter südlich liegt die Ortslage Mittelhof mit überwiegend ländlichem Charakter, die teils als gemischte Baufläche, teils als Wohnbaufläche dargestellt ist. Auch die Splitterbebauung nördlich des Plangebiets ist als Wohnbaufläche dargestellt, insofern stellt die erforderliche FNP-Änderung einen Lückenschluss dar.

Vogelschutz- und FFH-Gebiete befinden sich in einiger Entfernung von dem Plangebiet im westlicher, östlicher und südlicher Richtung. Dabei handelt es sich um das Vogelschutzgebiet DE-5312-401 „Westerwald“ (ca. 200 m westlich und östlich) und das FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“ in ca. 250 m südlicher Richtung, welches jedoch ausschließlich den Gewässerquerschnitt des Elbbachs südlich der K 128 umfasst. Im Talraum des Elbbachs erstreckt sich rund 200 m südlich des Plangebiets der Feuchtgrünlandkomplex Grabig (GB-5212-0237-2009), sowie eine flächig ausgeprägte feuchte Hochstaudenflur (GB-5212-0273-2009), welcher Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG RhPf darstellen. Auch der Quellbereich nordwestlich von Mittelhof (GB-5212-0624-2009) in etwa 300 m Entfernung westlich des Plangebiets, der den gesamten Osenbacher Seifen umfasst, ist entsprechend geschützt. Diese Strukturen außerhalb des Plangebietes bleiben unverändert erhalten. Naturschutzgebiete wie die Graureiherkolonie bei Scheuerfeld an der Sieg liegen über 1,5 km entfernt von dem Plangebiet und werden von etwaigen Auswirkungen ebenfalls nicht betroffen.

Als Ergebnis der im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Analyse der Grünlandvegetation unterliegt das im Plangebiet befindliche Weideland keinem Schutzstatus als geschützte Fläche nach § 15 LNatSchGRhPf, gleichzeitig geschützt gemäß § 30 BNatSchG. Eine Bebauung und sonstige Nutzungsänderung dieser Fläche bedarf keiner Ausnahmeregelung unter Nachweis

eines adäquaten Ausgleichs, unterliegt gleichwohl aber einer Kompensationsverpflichtung aufgrund des in Abschnitt 4.2 ermittelten ökologischen Wertes.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 07-LSG-7132-016 „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“. Dieser Umstand erfordert eine wirksame Eingrünung des Plangebiets in die Landschaft. An diesem Sachverhalt werden sich auch die Festsetzungen für „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) orientieren.

### **2.3 Analyse und Bewertung der natürlichen und landschaftsästhetischen Potenziale**

Die ökologische Wertigkeit der Flächen resultiert aus dem vorgefundenen Biotop- und Artenpotenzial, dem Bodenpotenzial, dem Wasserhaushalt, dem Klima sowie dem Landschaftsbild einschließlich vorhandener Grundbelastungen.

Der **Boden** besitzt aufgrund seiner Produktionsfunktion für die pflanzliche Biomasse, seiner Regler-, Speicher- und Filterfunktion für Stoffe und Energien sowie als Lebensraum für zahlreiche Tiere grundsätzlich eine besondere Bedeutung. Die im straßennahen Teil des Plangebietes angetroffenen Böden sind jedoch nur bedingt typisch für den Naturraum, da sie durch Umlagerungen und Verdichtungen im Zuge der Herstellung des Kirchwegs in der Vergangenheit bereits in unterschiedlichem Maße verändert worden sind. Ihr Filter- und Sorptionsvermögen ist daher nur mehr eingeschränkt ausgeprägt, ihr Ertragspotenzial ist daher als mäßig bis gering einzustufen. Sowohl diese als auch östlich anschließende, bisher eher unberührte Bodenhorizonte werden durch das Planvorhaben erheblich verändert. Aufgrund der bisher erfolgten Weidenutzung sind diese Flächen leicht gestört mit einer Bodenfunktionszahl von 0,8.

Der **Wasserhaushalt** beschränkt sich im wesentlichen auf die Betrachtung von Grund- und Niederschlagswasser, da im Plangebiet kein oberflächliches Gewässer vorhanden ist. Die Grundwasserhöflichkeit ist auf den Flächen des Plangebiets aufgrund seiner hochgelegenen Sattellage gering, so dass bei Eintrag von Schadstoffen nur mit einer geringen Empfindlichkeit zu rechnen ist. Die Empfindlichkeit bezüglich einer weiteren Versiegelung von Flächen im Plangebiet ist als mittel einzuschätzen, da aufgrund neu versiegelbaren Flächen um bis knapp 2900 m<sup>2</sup> keine lokal spürbare Verschärfung der Abflußspitzen zu besorgen ist. Allerdings kann das auf den künftig überbauten Flächen anfallende Niederschlagswasser bevorzugt zur Bewässerung der Außenanlagen genutzt werden, überschüssiges Wasser soll möglichst dezentral versickert werden. Angesichts der geringfügigen, zusätzlichen Versiegelung sowie der vorgesehenen Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers werden voraussichtlich keine zusätzlichen Maßnahmen wie etwa die Anlage eines Mulden-Rigolen-Systems im Plangebiet erforderlich.

Das **Klima** im Gebiet ist großräumig von den oft wolkenreichen Westwetterlagen geprägt. Die nordöstlich und südwestlich des Plangebiets gelegene, bestehende Bebauung von Mittelhof mit teils weitläufigen Gärten bewirkt bereits heute ein geringfügig eingeschränktes Klimapotenzial, dessen Empfindlichkeit nur als gering eingestuft wird. Die vorgesehene Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 wird dieses Potenzial nicht in messbarer Weise verändern.

Das **Biotop- und Artenpotenzial** des untersuchten Raumes ist folgendermaßen zu beurteilen:

Die intensiv als Weideland genutzten Grünlandflächen östlich des Kirchwegs erreichen aufgrund dieser Nutzung und den unmittelbar angrenzenden Verkehrswegen (Betzdorfer Landstraße im Osten) sowie der teilweise an dem Kirchweg bereits vorhandenen Bebauung nur ein geringes Biotop- und Artenpotenzial. So ist aufgrund der Nähe zur Kirchweg und der

angrenzenden Bebauung sowie der Weidenutzung nicht mit dauerhaften Vorkommen von Wiesen- und Bodenbrütern zu rechnen, bisher wurden diese Tiere dort nicht gesichtet. Ein deutlich höheres avifaunistisches Potential ist auf den westlich angrenzenden Grünlandflächen sowie in den Waldgebieten nördlich und östlich des Plangebiets, mit Einschränkungen auch auf dem Friedhofsgelände von Mittelhof zu erwarten. Diese Bereiche werden von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Das **Landschaftsbild** ist durch die südwestlich und nordöstlich des Kirchwegs befindliche Wohnbebauung geprägt, die sich ebenfalls auf dem Höhenrücken befindet, der sich von dem nördlich gelegenen Rödderbergs durch die Ortslage von Mittelhof nach Westen hinzieht. In näherer und weiterer Umgebung befinden sich zahlreiche Siedlungsansätze in vergleichbaren Höhenlagen, da die Hänge und Täler der Sieg und des Elbbachs zahlreichen Nebenbächen und Siepen aufgrund der beengten Lage und stark bewegten Topographie für weitere Wohngebiete ungeeignet sind – die genannten Strukturen haben häufig einen naturschutzwürdigen Charakter bzw. sind in vielen Fällen bereits als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Eine zusätzliche visuelle Belastung ist durch die Errichtung von weiterer Wohnbebauung östlich des Kirchwegs nur in sehr geringfügigem Umfang zu erwarten. Mit einer Eingrünung des neuen Wohngebiets nach Osten hin durch heimische Laubgehölze und Hecken sowie innere Durchgrünung der Gärten mit hochstämmigen Obstbäumen wird die neue Bebauung in möglichst schonender Weise in das Landschaftsbild integriert, allenfalls der Freiraumverlust von etwa 0,45 ha ist als Belastung der angrenzenden Offenlandflächen festzustellen. Empfindlich gegen Veränderungen sind grundsätzlich alle an das Plangebiet angrenzenden Freiräume. Die vorhandene Grundbelastung der vorhandenen Bebauung von Mittelhof prägt den gesamten Bereich zwar in spürbarer Weise, durch die geplante Erweiterung der Bebauung auf dem Flurstück 25/20 wird diese Auswirkung jedoch nicht in erheblicher Weise verändert oder verschärft. Eine bauleitplanerische Ordnung wird die wertprägenden Parameter zumindest randlich in ihrem Bestand sichern, plangebietsintern weiterentwickeln und vor einer weiteren Verschlechterung schützen. Der vorgelegte Bebauungsplan ist geeignet, die angestrebten, landschafts-ästhetischen Ziele zu erreichen.

### **3. Landespflegerische Zielvorstellungen**

#### **3.1 Prognoseszenario**

Sollte die zur Zeit bestehende Nutzung der untersuchten Flächen fortgesetzt werden, ist keine wesentliche Änderung des bestehenden ökologischen Wertes zu erwarten. Der bestehende Wert auf Flurstück 25/20 wäre beispielsweise über die Anpflanzung einer Gehölzreihe entlang des Kirchwegs bzw. der Betzdorfer Landstraße oder von Gruppen hochstämmiger Obstbäume zwecks Ergänzung einzelner bereits vorhandener Obstbäume auf diesem Flurstück noch zu verbessern.

#### **3.2 Zielvorstellungen**

Die landespflegerischen Zielvorstellungen zeigen, wie Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Vermeidung neuer und der Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, um einen Zustand zu erreichen, der den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht. Insbesondere sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten Bereich nachhaltig zu sichern.

Diese Sicherung veranlasst eine maßvolle Festsetzung weiterer überbaubarer Flächen, indem östlich des Kirchwegs ein Baufenster mit der Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt wird, um die Errichtung von 7 Wohnhäusern (Einzel- oder Doppelhaus) mit je zwei Vollgeschossen zu ermöglichen. Die erforderlichen Erschließungs- und Parkplatzflächen beschränken sich auf eine maßvolle Verbreiterung des bereits vorhandenen Kirchwegs. Die Beschränkung auf eine Grundflächenzahl von 0,4 orientiert sich an der in der Umgebung vorhandenen Bebauung. Sie

dient boden- und naturschonenden Zwecken und steht somit auch mit allgemeinen Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang.

Unabhängig von der geplanten Erschließung und Bebauung des Gebietes lauten die Zielvorstellungen im einzelnen:

Freiflächen:

- Belassen der Flächen (weitere, vorzugsweise extensive Grünlandbewirtschaftung)
- Entwicklung von Staudensäumen und Gehölzen an den Parzellengrenzen  
(positive Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt und Landschaftsbild)

Gehölze:

- Randliche, lockere Bepflanzung der nicht überbauten Flächen
- Anpflanzen von Gehölzgruppen und hochstämmigen Obstbäumen in den Freiflächen bzw. ergänzende Anpflanzungen an bereits bestehenden Gehölzstrukturen  
(positive Wirkung auf Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt und Landschaftsbild)

Da für das engere Plangebiet keine vorrangigen landespflegerischen Ziele festgelegt worden sind (vgl. Darstellungen im FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche), werden die vorstehend zusammengefassten Zielvorstellungen als nachrangige Ziele im Rahmen einer in dieser vorbereitenden Bauleitplanung bereits vorgesehenen Nutzung des Plangebiets definiert. Dennoch wird darauf geachtet, dass die im Plangebiet vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen mit diesen aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich angestrebten Zielen möglichst umfänglich harmonisieren. Dies wird z. B. erreicht, indem am östlichen Rand des Plangebiets zum angrenzenden Offenland hin angemessen große Flächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Erhaltung von Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf unmittelbar östlich angrenzenden Flächen des Flurstücks 25/20 realisiert werden und zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele ebenfalls beitragen.

### **3.3 Landespflegerisch abgeleitete Anforderungen an die Bauleitplanung**

Bei vorrangiger Behandlung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet können die vorstehend entwickelten Zielvorstellungen auf den unbebauten Grundstücken teilweise durch die folgenden Festsetzungen realisiert werden:

- Minimierung der Flächenversiegelung der Erschließung durch Begrenzung auf unbedingt notwendige Fahrbahnbreiten des Kirchwegs
- Begrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung auf ein landschaftlich angemessenes Niveau durch eine Grundflächenzahl von 0,4, um die Versiegelung der Baugrundstücke auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 50 % dieser Flächen Nebenanlagen zugelassen werden. Die Grundflächenzahl zuzüglich der zulässigen Nebenanlagen wird als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs verwendet.
- Anpflanzen oder Erhalten von mindestens einem heimischen Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

- Erhalten eines angemessenen Anteils an Grünflächen und Strukturen durch entsprechende Festsetzungen insbesondere im östlichen Plangebiet (Festsetzung von Bepflanzungen östlich der Bebauung, ein hochstämmiger Obstbaum oder Laubbaum 2. Ordnung je 10 m angefangene rückwärtige Grundstücksgrenze)
- Schutz der Oberbodenschicht und des Wasserhaushalts durch wasserdurchlässig hergestellte Stellplatz- und Zufahrtsflächen

Sofern nahezu ungestörter Oberboden im Plangebiet vorhanden ist, bleibt dieser auf den künftigen Gartenflächen außerhalb der neu bebauten Flächen möglichst umfänglich erhalten. Parkplatzflächen, Zufahrten und Wege werden bevorzugt in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt.

#### **4. Beschreibung des Vorhabens und seiner voraussichtlichen Auswirkungen**

##### **4.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst auf insgesamt 5683 m<sup>2</sup> die Ausweisung von 4589 m<sup>2</sup> überbaubarer Fläche. Die überplanten Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen, dies ergibt eine von Wohngebäuden überbaubare Fläche von 1836 m<sup>2</sup>. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit maximalen Gebäudehöhen von 10 m über dem Urgelände bzw. maximal 7,50 m Traufhöhe. Auf weiteren 918 m<sup>2</sup> (maximal 50 % der o. a. GRZ) sind Nebenanlagen zulässig, die jedoch einen Mindestabstand von 1,50 m zur Straßengrenze einhalten müssen. Die insgesamt erforderliche, festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche von 888 m<sup>2</sup> dient der Verbreiterung des Kirchwegs auf das Maß einer kommunalen Straße nach RAS 06.

Flächen für Natur und Landschaft (Pflanzflächen zur Neuanpflanzung und zum Erhalt bestehender Anpflanzungen) werden auf insgesamt 900 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die restlichen 935 m<sup>2</sup> werden als Zier- und Nutzgarten hergestellt, wobei die Anlage von Schottergärten unzulässig ist.

##### **4.2 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen**

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen die Natur und das Landschaftsbild im Untersuchungsraum beeinflussen. Um die erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen zu ermitteln, wird als Grundlage hierfür die von der möglichen Bebauung ausgehende, maximal zulässige Flächenversiegelung festgestellt.

Mit einer GRZ 0,4 können innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen auf 4589 m<sup>2</sup> privaten Baugrundstücken 1836 m<sup>2</sup> überbaut werden. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist außerdem zulässig, dass die überbaubare bzw. versiegelbare Fläche durch Nebenanlagen wie z. B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Terrassenflächen um weitere 918 m<sup>2</sup> überschritten werden darf. Dies wird in der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Damit ergeben sich die folgenden, voraussichtlichen Auswirkungen:

Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4 x 100 % = 0,4

Flächen für Nebenanlagen gemäss § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO

Öffentliche Verkehrsfläche

Die privaten Baugrundstücke auf Flurstück 25/20, auf welchem Eingriffe zu kompensieren sind, umfassen 4589 m<sup>2</sup>. Auf diesen für die Biotopwertermittlung relevanten Flurstücken werden innerhalb der Baugrenze rund 1836 m<sup>2</sup> versiegelbar sein, außerdem werden 918 m<sup>2</sup> von Nebenanlagen beansprucht. Die erforderliche öffentliche Verkehrsfläche wird auf insgesamt 888 m<sup>2</sup> ebenfalls versiegelt. Der Kompensationsbedarf wird durch Gegenüberstellung der Bestands- und Planungswerte ermittelt, wobei für Eingriffe in die Biotopflächen ein adäquater Ersatz herzustellen ist.

## Bestimmung des Kompensationsbedarfs der Integrierten Biotopbewertung

Tabelle 1: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
EB1	Mäßig artenreiche Fettweide auf Flurstück 25/20	8	4811	38.488
HU2	Spielplatz mit hochstämmigen Laubgehölzen	12	207	2.484
VA3	Bituminös befestigte Straße (vorhandener Kirchweg)	0	665	0
			5683	40.972

Die Tabelle 1 stellt die vom Eingriff betroffenen Biototypen (Spalte 1 und 2), ihren Biotopwert in Biotopwertpunkten pro Quadratmeter - BW / m<sup>2</sup> (Spalte 3), ihre Flächengröße in Quadratmetern - m<sup>2</sup> (Spalte 4) und die sich daraus ergebenden Biotopwertpunkte – BW (Spalte 5) dar. Die Biotopwertpunkte ergeben sich dabei aus der Multiplikation der dem jeweiligen Biototyp zugeordneten Biotopwertpunkte (Spalte 3) mit der Flächengröße der einzelnen Biototypen (Spalte 4). Die Summe der Ergebnisse für die einzelnen Biototypen (Spalte 5) ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **40.972** Biotopwertpunkten.

## Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
HN1	Überbaubare Fläche GRZ 0,4	0	1836	0
HN1	Nebenanlagen gem. BauNVO	0	918	0
HJ1	Hausgarten (Zier- und Nutzgarten)	8	935	7.480
BF4	14 Obstbäume (in den Zier- und Nutzgärten, ein Baum je angefangene 400 m <sup>2</sup> Grundstücksgröße)	11	420	4.620
BD2	Eingrünung mit hochstämmigen standortheimischen Laubbäumen bzw. Obstbäumen	11	900	9.900
VA3	Öffentliche Verkehrswege, bituminös befestigt	0	888	0
HU2	Spielplatz mit hochstämmigen Laubgehölzen	12	207	2.484
			11766	24.484

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, haben sich die Flächen einzelner Biotoptypen gegenüber der Ausgangssituation nach dem Eingriff verändert, insbesondere der Umfang der überbaubaren Fläche und der Anteil öffentlicher Verkehrsfläche. Der Spielplatz mit zwei hochstämmigen Laubgehölzen am südlichen Rand des Flurstücks 25/20 bleibt erhalten. Im Ergebnis erhält die Gesamtfläche nach dem Eingriff einen Gesamtwert von **24.484** Biotopwertpunkten.

### **Kompensationsbedarf gemäß Integrierter Biotopbewertung:**

**40.972 – 24.484 = 16.488 Biotopwertpunkte**

### **Zusätzliche Betrachtung „Schutzgutbezogene Bewertung“**

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung in den vorstehenden Tabellen 1 und 2 muss entsprechend der BKompV eine Erfassung und Bewertung der nachfolgenden Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff erfolgen:

- Klima/Luft
- Wasser
- Boden
- Pflanzen
- Tiere
- Biotope
- Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in

- erhebliche Beeinträchtigungen und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere

Zur Bestimmung, welcher der vorstehenden Fälle auf das jeweilige Schutzgut zutrifft, werden diese Schutzgüter im Folgenden gesondert betrachtet.

Für das durch den Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser. Dies gilt trotz der exponierten Lage auch für das Schutzgut Landschaftsbild, da aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung südwestlich und nordöstlich des Kirchwegs die zusätzlich geplante Bebauung des Plangebiets mit Wohnhäusern vergleichbarer Höhe keine erhebliche landschaftsästhetische Belastung entfaltet.

Anders verhält es sich mit den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere.

Durch Versiegelung und Teilversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion Wasser) beeinträchtigt. Daher stellt die Bodenversiegelung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar. Als Vermeidungsmaßnahme wurde die Neuversiegelung durch die GFZ 0,4 begrenzt. Als Kompensationsmaßnahme für Bodenversiegelung kommt laut § 2 Abs. 1 Satz 2 LKompVO nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, möglichst kombiniert mit Nutzungsextensivierung, in Frage.

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biotope müssen gemeinsam betrachtet und bewertet werden, da sie sich aufgrund der Sachlage gegenseitig bedingen. Das von dem Vorhaben beanspruchte Offenland auf dem Flurstück 25/20 stellt aufgrund der hier vorhandenen, mäßig artenreichen Fettweide (s. Vegetationsaufnahme in Abschnitt 2.1) auf der ermittelten Teilfläche

von 4811 m<sup>2</sup> kein nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG RhPf geschütztes Grünlandbiotop dar. Aufgrund der Lage zwischen dem Kirchweg und der Betzdorfer Landstraße und wiederholten Störungen durch die intensive Beweidung mit Pferden ist eher nicht mit brütenden Vögeln zu rechnen. Als potenzielles Bruthabitat von Bodenbrütern können allenfalls westlich des Kirchwegs außerhalb des Plangebiets gelegene Grünlandflächen gelten, da die von der Bebauung ausgehenden Störungen hier in zunehmender Entfernung geringer werden. Grundsätzlich ist jedwedes Offenland Teil eines Jagdhabitats von Taggreifvögeln. Die westlich angrenzenden Offenlandbereiche (mehr als 25 ha mit Grünland- und vereinzelter Ackernutzung) stellen allerdings weiterhin für Greifvögel geeignete Jagdhabitats dar, sie bleiben durchweg erhalten. Schließlich sind bei den bisherigen Begehungen im Juni und August 2021 keine konkreten tierökologischen Konflikte festgestellt worden, auch aufgrund der Lage an den mäßig stark frequentierten Straßen sind hier keine dauerhaften Vorkommen entsprechender Tiere zu erwarten. Bei den Vegetationsaufnahmen wurde kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt, so dass hier nicht mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen ist.

Dennoch bedarf die Inanspruchnahme des Weidegrünlands auf der Basis des mit der Integrierten Biotopbewertung ermittelten Bedarfs an Kompensation einer möglichst adäquaten Aufwertungsmaßnahme, die den Verlust von Grünlandflächen zumindest qualitativ möglichst ortsnah wiederherstellt. Hierfür werden Teile des nicht überbaubaren Flurstücks 25/20 östlich des Plangebiets herangezogen bzw. das Plangebiet wird um den dafür erforderlichen Umfang erweitert.

### **Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung**

Mit dem Vorhaben entsteht auf dem Flurstück 25/20 eine zusätzliche Neuversiegelung auf bis zu 2977 m<sup>2</sup> durch Wohngebäude, Nebenanlagen und öffentliche Verkehrswege. Die Herstellung der Hausgärten unter Ausschluss von Schottergärten ist eingriffsneutral, die Begrünung des östlichen Rands des Plangebiets mit hochstämmigen Laubbäumen und Anreicherung der Hausgärten mit hochstämmigen Obstbäumen (ein Exemplar je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche) erzielen auf Teilflächen einen Ausgleich, der jedoch nicht zur vollständigen Kompensation der Eingriffe ausreicht. Daher werden weitere Maßnahmen auf dem angrenzenden Rest des Flurstücks 25/20 vorgesehen.

Die restliche Fläche des Flurstücks 25/20 umfasst rund 10.000 m<sup>2</sup> und besteht im zentralen Teil ebenfalls aus intensiv beweidetem Grünland. Am nördlichen und östlichen Rand stehen einzelne hochstämmige Apfelbäume, die insbesondere entlang der Betzdorfer Landstraße zunehmend Totholz aufweisen. Daher wird vorgesehen, zumindest den zentralen Teil des Flurstücks ausgehend von den grünordnerischen Festsetzungen am östlichen Rand der geplanten Bebauung mit hochstämmigen Obstbäumen heimischer Sorten soweit anzureichern, dass sich hieraus ein rechnerischer Vollaussgleich des ermittelten Defizits ergibt.

Vor diesem Hintergrund wird geplant, auf Flurstück 25/20 auf einer 4100 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche unmittelbar östlich der neuen Baugrundstücke eine Streuobstwiese zu etablieren. Es werden insgesamt 64 hochstämmige Obstbäume einheimischer Sorten mit Pflanzabständen von 8 m auf einem in etwa dreieckigen Grundriss angeordnet.

Die Obstwiese wird durch extensive Nutzung (zwei Mahden Anfang Juli und Mitte September, Mähgut entfernen, Verzicht auf Düngung) in eine artenreiche Fettwiese umgewandelt. Dies ist in fünf bis spätestens zehn Jahren der Fall, da im Boden des Flurstücks 25/20 mit einem entsprechenden Samenpotential gerechnet werden muss, welches bei der vorgesehenen, extensiven Bewirtschaftung aktiviert wird.

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
EB1	Artenarme Weide	8	4100	32.800

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Prognose)

Code	Biototyp	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
HK2	Artenreiche Streuobstwiese mit jungem Baumbestand	12	4100	49.200
	Aufwertung			16.400

Der Biotopwert der Kompensationsfläche nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im prognostizierten ZIEL-Zustand ergibt sich durch Multiplikation der dem jeweiligen Biototyp zugeordneten Biotopwertpunkte (Spalte 3) mit der Flächengröße der einzelnen Biototypen (Spalte 4) und der anschließenden Summenbildung der Ergebnisse für die einzelnen Biototypen (Spalte 5). Der Gesamtbiotopwert der Kompensationsfläche beträgt **49.200 Biotopwertpunkte**.

Aus der Subtraktion des Werts nach (ZIEL-Zustand) und vor (IST-Zustand) der Durchführung der biotopwertbezogenen Kompensationsmaßnahmen (49.200 BW – 32.800 BW) ergibt sich der **Kompensationswert von 16.400 Biotopwertpunkten**.

Damit ist der biotopwertbezogene **Kompensationsbedarf von (-) 16.488 Biotopwertpunkten** zu 99,5 % gedeckt.

#### 4.3 Beschreibung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes sind in mehreren Schritten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Planung eingeflossen.

Bei jeder Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen im Außenbereich ist grundsätzlich wegen der festgestellten, erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere eine Vermeidung des gesamten Vorhabens zu diskutieren. Da die dringende Notwendigkeit des Bebauungsplans städtebaulich begründet ist und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Grünlandflächen beansprucht werden, wird eine Vermeidung des Vorhabens im folgenden nicht weiter betrachtet. Weitere, nach nationalem und z. T. nach internationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten sind aufgrund der Vornutzung und straßennahen Lage nicht bzw. nicht in erheblichem Maße betroffen.

Die Herstellung eines 5 m breiten Pflanzstreifens im östlichen Plangebiet sowie die Einschränkung der überbaubaren Flächen schöpfen das Vermeiden von Eingriffen durch Versiegelung bereits weitgehend aus.

Die Minimierung von Eingriffsauswirkungen wird durch die folgenden Maßnahmen erreicht:

1. Schutz des Oberbodens auf den Baugrundstücken, soweit dies mit dem jeweiligen Bauablauf vereinbar ist.
2. Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,4
3. Beschränkung des zulässigen Gebäudes auf eine Höhe von weniger als 10 m über dem ursprünglich vorhandenen Gelände, und Eingrünung mit Laubgehölzen, um die visuellen Belastungen des Landschaftsraums (exponierte Lage in einer Sattellage zwischen Siegtal und Elbbachtal) nicht weiter zu verstärken

#### **4.4 Berücksichtigung der aktuellen Lärmbelastung**

Zusätzliche Belastungen, etwa durch Schallausbreitungen zu der südwestlich und nordöstlich angrenzenden Wohnbebauung von Mittelhof, sind nicht zu erwarten.

#### **4.5 Pflanzlisten auf nicht überbaubaren Flächen des Plangebiets und der Kompensationsfläche**

Die folgenden aufgeführten Obstbaumarten sind den Listen des FUL-Programmes entnommen und können sowohl für die Bepflanzung der externen Kompensationsfläche als auch für die innere Durchgrünung der privaten, nicht überbaubaren Flächen verwendet werden.

##### Apfelsorten:

Boikenapfel  
Freudenberger Nützerling  
Freudenberger Schloßrenette  
Graue Herbstrenette  
Rote Sternrenette  
Gravensteiner  
Großer Rheinischer Bohnapfel  
Ontario  
James Grieve  
Geheimrat Oldenburg  
Goldparmäne  
Kaiser Wilhelm  
Ingrid Marie  
Cox Orangenrenette  
Jakob Lebel  
Prinzenapfel  
Berlepsch  
Roter Boskoop  
Klarapfel  
Rheinische Schafsnase  
Schöner aus Nordhausen

##### Birnensorten:

Boscs Flaschenbirne  
Köstliche von Charneu  
Gellerts Butterbirne  
Gräfin von Paris  
Madame Verte'  
Pastorenbirne  
Gute Graue  
Wilde Eierbirne

##### Pflaumen, Zwetschgen, Reneclauden, Mirabellen:

Hauszwetschge, Typ „Zum Felde“  
„Zimmers“ Zwetschge  
Bühler Frühzwetschge  
Große Grüne Reneclaude  
Graf Althans Reneclaude  
Nancy-Mirabelle

### Kirschensorten:

Große schwarze Knorpelkirsche  
Büttners Rote Knorpelkirsche  
Hedelfinger Riesen  
Prinzessin-Kirsche  
Schneiders Späte Knorpelkirsche  
Ludwigs Frühe Herzkirsche

Pflanzung weiterer hochstämmiger Laubbäume (alternativ zu den Obstbäumen auf den nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen, wie beschrieben)

Hochstamm 2xv., 12 – 14 cm Stammdurchmesser, o. B.

Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn*
Acer platanoides „Cleveland“	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche*
Fraxinus excelsior „Geessink“	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche *
Prunus padus	Traubenkirsche*
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche*
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde

Die speziell genannten Sorten sind besonders für die Verwendung in dem innerörtlichen Straßenraum sowie in Hausgärten geeignet. Bei räumlich beengten Verhältnissen werden die mit (\*) gekennzeichneten Bäume 2. Ordnung besonders empfohlen.

### **5. Zusammenfassung**

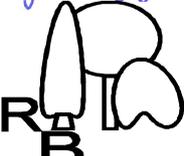
Die Ortsgemeinde Mittelhof (Verbandsgemeinde Wissen, Kreis Altenkirchen) beabsichtigt, den Bebauungsplan „Kirchweg“ aufzustellen, um für dringend benötigte Wohnbebauung im Gemeindegebiet städtebaulich geordnete Verhältnisse geschaffen.

Das Vorhaben wird Eingriffe besonderer Schwere in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere verursachen. Daher sind diese unvermeidbaren Eingriffe nach einer möglichst weitgehenden Minimierung innerhalb der Gemarkung Blickhauserhöhe möglichst umfänglich auszugleichen. Dies bedeutet, dass auf Flächen mit bisher minderen ökologischen Werten eine extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese etabliert wird. Eine hierfür geeignete Fläche befindet sich unmittelbar östlich angrenzend und wird auf rund 4100 m<sup>2</sup> für diesen Zweck vorgesehen.

Unter der vorstehend aufgeführten Bedingung kann das Vorhaben aus umweltrechtlicher Sicht umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Netphen, im März 2024

  
  
Ingenieurbüro für  
Landschaftsplanung

Inhalt:

1. Anlass und Zielsetzung	17
2. Untersuchungsmethodik	20
3. Auflistung der planungsrelevanten Arten	23
4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	31
5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	40
6. Zusammenfassung	41

## **1. Anlass und Zielsetzung**

Die Realisierung des Bebauungsplanes „Kirchweg“ in der Gemarkung Blickhauserhöhe, Flur 7, Flurstück 25/20 teilweise umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5212 Wissen. Laut der Web-Auskunft der ARTeFAKT ([www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de)) sind darin 260 dort vorkommende Arten aufgelistet, und zwar 16 wildlebende Säugetierarten, 113 Vogelarten, 14 Amphibien- und Reptilienarten, 79 Insektenarten, 12 Fisch- und Weichtierarten sowie 26 Pflanzenarten. Darin sind nach EU-Umweltrecht 71 streng geschützte, planungsrelevante Arten enthalten, darunter das gewöhnliche Weißmoos, acht Fisch- und Muschelarten, drei Insektenarten, sieben Reptilien- und Amphibienarten, neun Fledermausarten, die Haselmaus, die Wildkatze, der Luchs sowie 40 Vogelarten.

Sofern die vorgenannten, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5212 (Blatt Wissen) daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können.

## **2. Untersuchungsmethodik**

Laut Auswertung über das Portal ARTeFAKT.rlp.de werden auf dem MTB 5212 aktuell 260 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Darin enthalten sind sowohl die nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten als auch die nach europäischem Recht (i.d.R. auf der Grundlage der EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97) streng geschützten Arten. Aufgrund dieses enormen Umfangs ist klar ersichtlich, dass eine lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der auch bei vereinfachten Verfahren der Bauleitplanung zu beachtenden Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Rheinland-Pfalz werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die landesweit zu berücksichtigenden, planungsrelevanten Arten umfassen mehr als 250 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen

werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um sie zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen fließen als entsprechende Auflagen in die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens mit ein.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen. Bei den Begehungen im Juni und August 2021 wurden daher sowohl die Fledermausfauna und des weiteren – soweit aufgrund revieranzeigender Rufe und Sichtkontrollen erkennbar – die hier lebende Avifauna erfasst.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen bzw. die aktuelle Nutzung der betroffenen Flächen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Reptilien und Amphibien verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. artenreiche Feuchtwiesen und -brachen, Gewässerabschnitten, Uferbereichen oder auch vegetationsarme, gut besonnte Flächen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von

Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Um die im Plangebiet befindlichen Strukturen möglichst umfänglich in relevanten Jahreszeiten zu erfassen und dabei ins Auge fallende Tier- und Pflanzenarten zu identifizieren, hat sich die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Bereich des Bebauungsplanes „Kirchweg“ auf insgesamt zwei Begehungen des Geländes erstmalig Mitte Juni 2021 zur Erfassung der Vegetationsentwicklung, zu deren Kontrolle und Fledermausaufnahme Ende August 2020 erstreckt. Diese Untersuchungsdichte wurde gewählt, um aus den vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen bzw. diese Arten zu sichten oder revieranzeigende Rufe zu identifizieren. Bei der abendlichen Begehung Ende August 2021 wurden mit dem EchoMeterTouch2 (Wildlife Acoustics) vorwiegend im südlichen Teil des Plangebiets und dort vor allem entlang der Betzdorfer Landstraße 11 Rufsignale von Zwergfledermäusen sowie einmal die Mückenfledermaus dokumentiert. Bei der anschließenden Nachsuche im zentralen und nördlichen Plangebiet wurden über den dortigen Freiflächen keine Rufsignale von Fledermäusen geortet. Weitere Fledermausarten wurden nicht festgestellt.

Anhand von Sichtungen und Identifizierung von rufenden Tieren wurden die folgenden Vögel im Plangebiet bzw. bevorzugt in den Gehölzbeständen an dessen Randbereichen festgestellt: Amsel, Elster, Rabenkrähe, Kohlmeise, Blaumeise, Bachstelze, Zilpzalp, Buchfink, Hausrotschwanz und Rotkehlchen. Bodenbrütende Arten konnten nicht festgestellt werden. Es wurden keine Spechtarten und keine Taggreifvögel gesichtet bzw. gehört.

### 3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten im Sinne des EU-Rechts kommen auf der untersuchten Fläche nicht vor. Auch Arten der Roten Liste des Landes Rheinland-Pfalz wurden nicht festgestellt. Das Grünland im Plangebiet ist relativ artenarm mit wenig Glatthafer in einem schmalen Streifen entlang des Kirchwegs. In der Fläche herrschen Knäuelgras, Wiesenschwingel, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenrispengras, Kammgras und Deutsches Weidelgras vor, die Krautschicht besteht aus viel Scharfem Hahnenfuß, Kriechendem Hahnenfuß, Spitzwegerich, Breitwegerich und verschiedenen Kleearten. Die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 15 (1) Nr. 3 LPflG RhPf Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden und dem Artenspektrum des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Arrhenatherion) sind aufgrund dieser Artenzusammensetzung nicht erfüllt.

Das Plangebiet wird bis auf das Spielplatzgelände mit einer Sitzgruppe an der Abzweigung des Kirchwegs von der Betzdorfer Landstraße intensiv als Pferdeweide genutzt, die erste Beweidung im Sommer 2021 erfolgte bereits Anfang Juni. Südlich und nördlich grenzen Wohngebäude des Kirchwegs auf unterschiedlich großen Gartengrundstücken an das Plangebiet an. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets sowie im Osten bis hin zur Betzdorfer Landstraße erstreckt sich weiteres, intensiv genutztes Grünland. Östlich der Betzdorfer Landstraße befindet sich der Friedhof von Mittelhof mit zahlreichen, älteren Laubbäumen, vereinzelt auch Nadelgehölzen. Nach Westen hin verbleibt die freie Feldflur mit weiteren, unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen.

Aufgrund dieser Beschaffenheit und Lage ist das Plangebiet unterschiedlichen Störungen ausgesetzt. Zum einen gehen diese von der südlich und nördlich angrenzenden Wohnbebauung aus, zum anderen von der Beweidung des Flurstücks 25/20. Aufgrund dieser wiederholten Störungen sind im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld allenfalls einige an solche Störungen angepasste Ubiquisten wie Amseln, Meisen, Hausrotschwänze, Rotkehlchen usw. festgestellt worden. Bodenbrüter wurden nicht vorgefunden. Daher ist das engere Plangebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht eher von geringer Bedeutung.

Abgesehen von der Erfassung der Fledermausfauna im August 2021 und den

während der bisher zwei Begehungen festgestellten Vögel sind weitere detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum bislang nicht erfolgt. In dem beschriebenen Gebiet ist ein faunistisches Artenspektrum zu erwarten, wie es in vergleichbaren ortsnahen Freiflächen des nordöstlichen Nisterberglands auf der Sattellage zwischen dem mittleren Elbbach im Süden und der Sieg im Norden verbreitet vorkommt. Hier sind vorzugsweise verbreitete Arten wie Amsel, Elster, Rabenkrähe, Kohlmeise, Blaumeise, Bachstelze, Zilpzalp, Buchfink, Hausrotschwanz und Rotkehlchen zu erwarten bzw. wurden wiederholt bei den Begehungen gesichtet und gehört. Das Plangebiet umfasst jedoch allenfalls Teile von Nahrungshabitaten dieser und weiterer heimischer Vogelarten, die geplante Bebauung wird keine schwerwiegenden, bestandsbedrohenden Lebensraumverluste verursachen.

In der aufgelockerten Bebauung von Mittelhof ist ein Artenspektrum aus gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermausarten zu erwarten. Es wurde jedoch lediglich mehrfach die gebäudeaffine Zwergfledermaus, in einem Fall auch die Mückenfledermaus vorgefunden. Im übrigen sind, wie bereits erwähnt, häufige Vogelarten der Gärten, Feldgehölze und Waldränder erwarten. Wiesenbrüter könnten hier zwar grundsätzlich vorkommen, sind aber aufgrund der Nutzung des Geländes und den von der nahen Ortslage ausgehenden Störungen eher nicht zu erwarten. Die Grünlandflächen liegen mehr oder minder nahe an bebauten Grundstücken (insbesondere Kirchweg Nr. 1, 5 und 12a), so dass die von Wiesenbrütern favorisierten Abstände von Gehölzen und Bebauung (z. B. Feldlerchen 60 -120 m) überall deutlich unterschritten werden und daher von bodenbrütenden Vögeln gemieden werden. Auch ist in Siedlungsnähe von frei laufenden Hauskatzen auszugehen, die einen Bruterfolg von Bodenbrütern in Frage stellen. In der nördlich und südlich angrenzenden Bebauung wurden keine Hinweise auf Schwalbenarten oder Mauersegler festgestellt. Auch Niststätten von Tag- und Nachtgreifvögeln sind nicht erkennbar. Reptilien und Amphibien finden im eigentlichen Plangebiet aufgrund der gewässerfernen Lage und mangels halboffenen und offenen, gut besonnten Flächen keine geeigneten Lebensräume vor. Amphibien sind hier aufgrund mangelnder Deckung ebenfalls kaum zu erwarten.

Daher ist aktuell nicht mit dauerhaften Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum zu rechnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den

vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise Vorkommen solcher Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblattes 5212/Wissen (Quelle: ARTeFAKT.rlp.de) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der eingeschränkten Datenbasis lediglich auf potenziell mögliche Vorkommen, die in den vorgefundenen Strukturen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 80 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise in dem Plangebiet haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können zwar häufig aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen, dennoch werden die bei den Begehungen erhobenen Daten über hier vorkommende Fledermäuse und Vögel in die artenschutzrechtliche Betrachtung mit einbezogen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut folgender Aufstellung voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende

Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5212**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V	Art.4(2): Rast	§§
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			Anh I	§§§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	1	1	V	§§
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	2		V	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL- D	FFH/VSR	Schutz
Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Gavia stellata	Sterntaucher		2 w	Anh.I: VSG	§
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	3	V		§
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	§§
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	(1)	1	II, V	§§
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
Passer montanus	Feldsperling	3	V		§
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2		§
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
Picus viridis	Grünspecht			Anh.I: VSG	§§
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	V	IV	§§
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfroschkomplex			V	§
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§
Salmo salar	Lachs	1	1	II, V	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Art.4(2): VSG	§
Thymallus thymallus	Äsche	1	2	V	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	(1)	1	II, IV	

RL-RP: Einstufung der Arten in der Roten Liste Rheinland-Pfalz

RL-D: Einstufung der Arten in der Roten Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

D Daten unzureichend

FFH bzw. VSR: Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Schutz: Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14: besonders geschützt (§), streng geschützt (§§) bzw. streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 (§§§)

#### **4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten**

Das zu bewertende Plangebiet grenzt im Süden und Norden an bestehende Bebauung an und weist aufgrund der orts- und straßennahen Weideflächen keine weiteren, insbesondere für Singvögel und weitere Artengruppen gut geeigneten Lebensräume auf. Nach Nordwesten und Osten hin erstrecken sich Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsweise und –intensität. Die Vernetzungen der Fläche mit höherwertigen Habitatstrukturen sind aufgrund der Lage innerhalb der hier locker bebauten, nördlichen Ortslage von Mittelhof nur schwach ausgeprägt.

Allgemein sind die Lebensbedingungen für zahlreiche störungsempfindliche Tierarten aus verschiedenen, bereits aufgeführten Gründen generell als ungünstig zu beurteilen. Das nächstgelegene, bedeutsame Schutzgebiet (NSG) liegt rund 1,5 km nordöstlich des Plangebiets (NSG 7100-093 „Graureiherkolonie“). Nach EU-Recht festgesetzte Schutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Umgebung der Ortslage Mittelhof. So liegt das Vogelschutzgebiet Westerwald/DE-5312-401 etwa 200 m westlich bzw. 250 m östlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet DE-5212-302 „Sieg“, hier in Gestalt des Bachbetts des Elbbaches, 250 m südöstlich des Plangebiets. Nach § 30 BNatSchG und § 15 LPfIGRhPf gesetzlich geschützte Biotope, liegen 150 m westlich des Plangebiets (BT-5212-0621-2009, Streuobstweide bei Mittelhof) bzw. 150 m südöstlich des Plangebiets (BT-5212-0009-2009, Brachparzelle Grabig südlich Mittelhof). Diese Strukturen werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Kartenwerk des LANIS werden die gemäß § 15 LPfIGRhPf gesetzlich geschützten Grünlandbiotope, insbesondere Glatthaferwiesen, bislang nicht flächendeckend ausgewiesen. Daher wurde die Grünlandvegetation bei beiden Begehungen im Juni und August 2021 daraufhin geprüft, ob die Merkmale des Lebensraumtyps 6510 „Glatthaferwiese“ gegeben sind. Aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums, welches weniger als vier der für die Einstufung relevanten Arten enthielt, sind im Plangebiet keine Glatthaferwiesen vorhanden.

Um die Ansprüche der hier vorkommenden Heckenbrüter zu berücksichtigen, wird vorgesehen, pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens einen hochstämmigen Obstbaum regionaltypischer Sorten (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, usw.) oder alternativ einen hochstämmigen Laubbaum II. Ordnung heimischer Arten zu

pflanzen. In diesen neuen Strukturen werden zumindest diejenigen Arten, die bereits heute an den Lebensraum in der Ortslage von Mittelhof angepasst sind, weiterhin geeignete Habitate vorfinden und ihre Populationen stabilisieren oder vergrößern.

Die folgenden 55 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5212 sind im untersuchten und von Veränderungen betroffenen Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind. Dabei handelt es sich vor allem um gewässer- und waldbezogene Vogelarten, Säugetiere einschließlich waldbewohnender Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Fische.

<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs
<i>Barbus barbus</i>	Barbe
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Charadrius dubius</i>	Flußregenpfeifer
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge

<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
<i>Lycaena hell</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rana kl. esculenta</i>	Grümfroschkomplex
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch
<i>Salmo salar</i>	Lachs
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Tachybaptis ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flußmuschel

Für die folgenden 26 Arten sind zumindest Teile des untersuchten Geländes zeitweise als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat geeignet. Da Feldhecken oder ähnliche Gehölzbestände fehlen und das Grünland wiederholt Störungen ausgesetzt ist, gibt es dort keine potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungshabitate z. B. für Bodenbrüter oder sonstige grünlandaffine Arten.

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule

Bei diesen Arten handelt es sich um die im Messtischblatt 5212 aufgelistete Zwergfledermaus, die zusätzlich festgestellte Mückenfledermaus sowie um die meisten Taggreifvögel und einige Singvögel. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet. Diese Beschreibung erfolgt teils nach Artengruppen zusammengefasst. Sofern potenzielle Bruthabitate und sonstige essentielle Lebensräume betroffen sein können, erfolgt eine „Art-für-Art“-Betrachtung.

### **Potenziell betroffene Arten**

Die folgenden planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Sofern diese Auswirkungen schwerwiegend sind, müssen sie durch geeignete Festlegungen entweder vermieden oder auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht. Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet.

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus

Bei den vorstehend genannten Fledermausarten handelt es sich um gebäudebewohnende Arten, die häufig über Freiflächen, gerne auch entlang von linienförmigen Strukturen wie Waldrändern, Hecken und wegebegleitenden Gehölzstreifen nach Beute suchen. Während der abendlichen Begehung im August 2021 wurden im zentralen und nördlichen Plangebiet keine, hingegen im südlichen Plangebiet nahe des Friedhofgeländes insgesamt 11 Rufe von Zwergfledermäusen sowie von einer Mückenfledermaus festgestellt. Diese Tiere werden somit keine essentiellen Jagdhabitate verlieren. Die Jagdhabitate auf den benachbarten, bereits bebauten Grundstücken sowie entlang der Betzdorfer Landstraße mit einer offensichtlich viele Insekten anlockenden Straßenbeleuchtung bleiben vollständig erhalten. Nach erfolgter Bebauung werden die neuen, gebietsintern durchgrünten Gartenflächen als zusätzliche Jagdhabitate zur Verfügung stehen. Es werden keine Strukturen betroffen, die als Wochenstuben, Schlaf- und Ruhebereiche oder Überwinterungsquartiere dienen. Damit werden für die hier nachgewiesenen Zwerg- und Mückenfledermäuse **keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen** entstehen.

Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Buteo buteo	Mäusebussard
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pernis aviporus	Wespenbussard

Während der Begehungen im Sommer 2021 wurden keine Taggreifvögel beobachtet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie hier grundsätzlich nicht vorkommen. Die in nordwestlicher Richtung angrenzenden, weiten Feldfluren in Richtung Siegtal bleiben jedoch so umfänglich erhalten, dass beutesuchende Taggreifvögel hier weiterhin auf Nahrungssuche gehen werden. Die Bruthabitate dieser Tiere liegen mit Ausnahme des Turmfalken, der auf hohen Gebäuden nistet, auf hohen Bäumen, oft in ruhigen Waldflächen. Brutstandorte des Turmfalken sind im Plangebiet ebenso wenig vorhanden wie solche der anderen Arten, allenfalls in Gehölzbeständen auf den umgebenden Höhenlagen, die in mehr als 500 m Entfernung vom Plangebiet gelegen sind. Das Plangebiet wird höchstens zeitweilig als Jagdrevier von Greifvögeln aufgesucht, doch sind die sehr ausgedehnten Freiflächen der näheren und weiteren Umgebung hierfür mindestens ebenso gut geeignet. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 0,6 ha Freifläche, die im Süden und Norden an Bebauung grenzt und teilweise mit Gehölzen bewachsen ist, nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von hier ggf. vorhandenen Brutpaaren von Taggreifvögeln führen und diese Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört werden.

Aegolius funereus	Raufußkauz
Asio otus	Waldohreule
Bubo bubo	Uhu
Strix aluco	Waldkauz
Tyto alba	Schleiereule

Bruthabitate der fünf genannten Nachtgreifvögel sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. nicht vorhanden, da hier keine geeigneten Höhlen in älteren Gehölzen vorhanden sind. Allenfalls Waldkauz und Schleiereule nisten auch auf Dachböden, Kirchtürmen oder Viehställen, solche Nisthabitate sind im engeren Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Als Jagdhabitat der genannten Eulenarten ist das Plangebiet teilweise durchaus

geeignet, es verbleiben jedoch in der näheren und weiteren Umgebung weiterhin hinreichende Jagdmöglichkeiten für diese Tiere. Daher sind mit der Umsetzung der Planung **keine erheblichen Auswirkungen** auf diese Artengruppe zu erwarten.

*Jynx torquilla*

Wendehals

Der Wendehals ist ein Zugvogel, der ähnlich wie die Spechte in Baumhöhlen lebt. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrung dienen dem Wendehals verschiedene Ameisenarten. Auf den Grünlandflächen sind vereinzelt Ameisenvorkommen vorhanden, allerdings wurde die Vogelart selbst nicht gesichtet. Da die Gehölze und ausgedehnte Grünlandflächen außerhalb des Plangebiets erhalten bleiben und im näheren und weiteren Umfeld daher hinreichend Nahrungsquellen für den Wendehals auf geeigneten Flächen vorhanden sind, würde diese Art, sollte sie den untersuchten Bereich doch besiedeln, durch das Vorhaben **nicht** erheblich beeinträchtigt.

*Delichon urbicum*

Mehlschwalbe

*Hirundo rustica*

Rauchschalbe

Mehl- und Rauchschalbe nisten als Kulturfolger in bzw. an Gebäuden. Im Plangebiet sind mangels Gebäuden keine geeigneten Niststandorte vorhanden. In der nördlichen Ortslage von Mittelhof wurden während der Begehungen im Sommer 2021 weder Mehlschalben noch Rauchschalben und auch keine Mauersegler festgestellt. Auch nach der behutsamen Verdichtung der Bebauung in der Ortslage werden die Schalbenarten in der Umgebung von Mittelhof weiterhin auf Nahrungssuche gehen können. Daher wird die geplante Bebauung im Plangebiet **keine erheblichen Auswirkungen** auf die untersuchten Schalbenarten haben.

*Alauda arvensis*

Feldlerche

*Anthus pratensis*

Wiesenpieper

*Anthus trivialis*

Baumpieper

*Locustella naevia*

Feldschwirl

Die vier vorstehend aufgeführten Vogelarten brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen bzw. auf extensiv genutztem Grünland. Zwar

repräsentiert das gesamte Plangebiet aufgrund der Grünlandnutzung durchaus potenzielle Bruthabitate von Bodenbrütern. Aufgrund der intensiven Nutzung durch Beweidung mit Pferden, insbesondere aber der Lage nahe an Bebauung und angrenzenden Gärten ist der untersuchte Bereich für diese Arten nur bedingt geeignet. So konnten bei den Begehungen keine Neststandorte von Bodenbrütern festgestellt werden, auch diese Tiere selbst fehlten. Aufgrund der häufigeren Störungen, die von den angrenzenden, bebauten Grundstücken, hauptsächlich aber von der jährlichen Beweidung in diesem Teil des Plangebiets ausgehen, wird der Bereich offensichtlich von Bodenbrütern gemieden. Reine Wiesenbrüter wie die Feldlerche meiden darüber hinaus Grünlandflächen, die sich näher als ca. 60 m an Gehölzen bzw. Gebäuden befinden – diese Distanz wird aber im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten. Daher ist davon auszugehen, dass diese Tiere **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Cuculus canorus

Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Da es sich aber durchweg um Heckenbrüter handelt und sich in den Baufeldern des Plangebiets keine Gehölze befinden, werden weder die Gelege der genannten Arten noch ggf. darin parasitierende Kuckucke von der Maßnahme betroffen. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Das Umfeld des untersuchten Gebiets enthält vereinzelt Strukturen, die grundsätzlich für Feldsperlinge geeignet sind. Auch in der nicht bebauten Umgebung sind die

beschriebenen Bruthabitate z. B. in älteren Obstbäumen außerhalb des Plangebiets örtlich vorhanden. Dennoch wurden bei den Begehungen des Geländes und der angrenzenden Grundstücke keine Feldsperlinge gesichtet. Doch auch im Falle ihres Vorkommens werden mit der zusätzlichen Bebauung des Plangebiets keine für den Feldsperling geeignete Strukturen in einem Umfang entfallen, dass diese Tiere hiervon erheblich gestört würden. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Feldsperling haben.

*Phoenicurus phoenicurus*                      Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen sind weder im Plangebiet selbst noch auf unmittelbar angrenzenden Flächen vorhanden. Erst im östlichen Teil des Flurstücks 25/20 außerhalb des Plangebiets sowie auf der 150 m westlich des Plangebiets gelegenen Streuobstweide bei Mittelhof (BT-5212-0621-2009) sind für Gartenrotschwänze geeignete Bruthabitate vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

*Streptopelia turtur*                              Turteltaube

Turteltauben bevorzugen als Lebensräume offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im engeren Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, eher werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 Meter Höhe angelegt. Einige Teilflächen im Umfeld des Plangebiets sind als Habitate für Turteltauben durchaus geeignet, konkrete Vorkommen sind hier jedoch nicht bekannt. Daher wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf Turteltauben haben.

## **5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen**

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben, die nach Art, Umfang und Dauer vernachlässigt werden können. Auswirkungen auf z. B. das Brutverhalten der Vögel werden im wesentlichen durch eine Bauzeit außerhalb der Brutzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im Umfeld des Bebauungsplans „Kirchweg“ vorhandenen Tierwelt wird empfohlen, während der Brutzeiten möglichst keine Baumaßnahmen (außer ggf. Einsaatarbeiten oder ähnliches) zu beginnen. Sind keine brütenden Vögel im Baufeld erkennbar, kann jedoch problemlos zu jeder Jahreszeit gebaut werden.

Nester von Boden- oder Heckenbrütern sind während aller erfolgten Begehungen nicht erkennbar gewesen. Denjenigen Tieren, die gelegentlich in den Grünlandflächen des Plangebiets nach Nahrung suchen, werden durch Baumaßnahmen diese Lebensräume zwar entzogen. Mit der Herstellung der Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 werden jedoch umfangreiche, nicht überbaubare Gartenflächen entstehen, in welchen diese meist an menschliche Nähe angepassten Arten rasch neue Lebensräume finden werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, welche das untersuchte Gebiet ganz oder teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat oder sonstigen Teillebensraum nutzen. Es werden jedoch vergleichbare Strukturen auf unmittelbar angrenzenden Flächen mit entsprechenden Funktionen erhalten bleiben. In der näheren und weiteren Umgebung sind überdies sehr viele – teilweise auch besser geeignete Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten (z. B. Taggreifvögel) vorhanden, daher können die geringfügigen Beeinträchtigungen zugelassen werden. Daher sind keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen CEF-Maßnahme umzusetzen wären.

## 6. Zusammenfassung

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Kirchweg“ wird auf rund 0,57 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

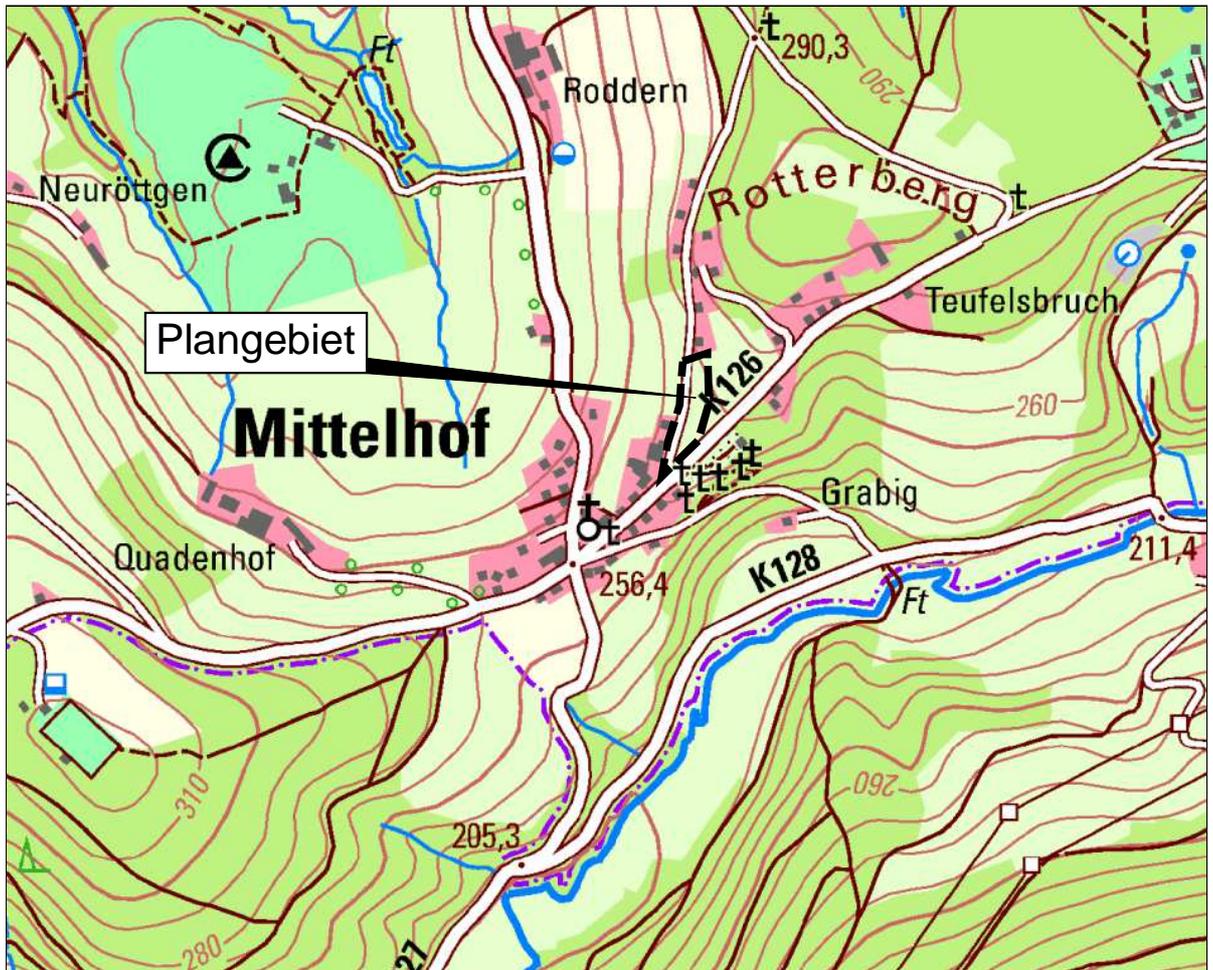
Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird darüber hinaus empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (in dieser Höhenlage Anfang April bis Mitte Juli) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine boden- oder heckenbrütende Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 76 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5212 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Maximal 25 Arten der Liste sowie die hier nachgewiesene Mückenfledermaus können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im März 2024:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



## Ortsgemeinde Mittelhof

Steckensteiner Straße 13  
57537 Mittelhof

### **Bebauungsplan „Kirchweg“ Aufstellung im qualifizierten Verfahren**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtslageplan

März 2024

Maßstab 1 : 10.000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch  
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Anhang 2: Auswertung der Arten in Messtischblatt 5212 (aus ARTeFAKT)

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSР	Schutz
<i>Acanthis flammea</i>	Birkenzeisig				§
<i>Accentor modularis</i>	Heckenbraunelle				§
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§§
<i>Aconitum napellus ssp neomontanum</i>	Blauer Eisenhut	3			§
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§§
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>	Scheckhorn-Widderbock				§
<i>Agrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
<i>Anarea carcharias</i>	Großer Pappelbock				§
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
<i>Anguilla anguilla</i>	Flussaal	4	3		§
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
<i>Anoplodera rufipes</i>	Rotbeiniger Halsbock	S	3		§
<i>Anoplodera sexguttata</i>	Sechttropfiger Halsbock	S	3		§
<i>Anser anser</i>	Graugans				§
<i>Anthaxia nitidula</i>	Glänzender Blütenprachtkäfer				§
<i>Anthaxia salicis</i>	Weiden-Prachtkäfer		3		§
<i>Anthericum liliago</i>	Traubige Graslilie		V		§
<i>Anthericum ramosum</i>	Ästige Graslilie		V		§
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Argynnis selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§
<i>Aromia moschata</i>	Moschusbock	3	V		§
<i>Asemum striatum</i>	Düsterbock				§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	1	1	V	§§
<i>Barbitistes serricauda</i>	Laubholz-Säbelschrecke	3			
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	2		V	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				(§)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
<i>Callidium violaceum</i>	Blauvioletter Scheibenbock				§
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§
<i>Carabus granulatus</i>	Körniger Laufkäfer				§
<i>Carabus violaceus</i>	Goldleiste				§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§
<i>Cephalanthera damasonianum</i>	Bleiches Waldvöglein				§
<i>Cephalanthera longifolia</i>	Langblättriges Waldvöglein		V		§
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink				§
<i>Chondrostoma nasus</i>	Nase	2	V		§
<i>Chrysophanus dorilis</i>	Brauner Feuerfalter		V		§
<i>Chrysophanus hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
<i>Chrysophanus phleas</i>	Kleiner Feuerfalter				§
<i>Chrysophanus tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Chrysophanus virgaurea</i>	Dukaten-Feuerfalter	2			§
<i>Cicindela campestris</i>	Feld-Sandlaufkäfer				§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
<i>Clytus arietis</i>	Echter Widderbock				§
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Compsidia populnea</i>	Kleiner Pappelbock				§
<i>Cordulegaster bidentata</i>	Gestreifte Quelljungfer	2	2		§
<i>Cordulegaster boltoni</i>	Zweigestreifte Quelljungfer	3	3		§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Corymbia rubra</i>	Rothalsbock				§
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
<i>Dactylorhiza maculata</i> agg.	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza maculata</i> s.str.	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza majalis</i> s.str.	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Dianthus gratianopolitanus</i>	Pfingst-Nelke	3	3		§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Emberiza citrinella	Goldammer				§
Emberiza schoeniclus	Rohrammer				§
Enallagma cyathigerum	Gemeine Becherjungfer				§
Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Ständelwurz				§
Erebia media	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
Eupogonocherus hispidus	Dorniger Wimperbock				§
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§
Fringilla coelebs	Buchfink				§
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§
Gavia stellata	Sterntaucher		2 w	Anh.I: VSG	§
Gobio gobio	Gründling	3			
Grammotera ruficornis	Mattschwarzer Blütenbock				§
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				§
Ischnura elegans	Große Pechlibelle				§
Judolia cerambyciformis	Gefleckter Blütenbock				§
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Lamia textor	Schwarzer Weberbock	1	2		§
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
Leiopus nebulosus	Braungrauer Splintbock				§
Leptura aethiops	Mohren-Schmalbock	S			§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Leptura livida	Kleiner Halsbock				§
Leptura maculata	Gefleckter Schmalbock				§
Leptura maculicornis	Fleckenhörniger Halsbock	S			§
Leptura quadrifasciata	Vierbindiger Schmalbock				§
Leptura rubra	Rothalsbock				§
Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer				§
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§
Libellula depressa	Plattbauch				§
Libellula quadrimaculata	Vierfleck	4			§
Limenitis camilla	Kleiner Eisvogel	3	V		§
Listera ovata	Großes Zweiblatt				§
Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
Lunaria rediviva	Ausdauerndes Silberblatt				§
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	§§
Lycaena icarus	Hauhechel-Bläuling				§
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§
Matteuccia struthiopteris	Straußenfarn	3	3		§
Menyanthes trifoliata	Fieberklee	3	3		§
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Molorchus minor	Dunkelschenkliger Kurzdeckenbock				§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§
Muscicapa hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	V			§
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
<i>Oberea oculata</i>	Weiden-Linienbock				§
<i>Obrium brunneum</i>	Gemeiner Reisigbock				§
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
<i>Phymatodes alni</i>	Kleiner Schönbock				§
<i>Phymatodes testaceus</i>	Veränderlicher Scheibenbock				§
<i>Pica pica</i>	Elster				§
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
<i>Plagionotus arcuatus</i>	Eichenwiderbock				§
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	V	IV	§§
<i>Poleimoniū caeruleum</i>	Blaue Himmelsleiter	3	3		§
<i>Polystichum aculeatum</i>	Dorniger Schildfarn				§
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
<i>Prionus coriarius</i>	Sägebock				§
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>	Rothaarbock				§
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
<i>Rhagium bifasciatum</i>	Gelbbindiger Zangenbock				§
<i>Rhagium inquisitor</i>	Schrotbock				§
<i>Rhagium mordax</i>	Schwarzfleckiger Zangenbock				§
<i>Rhagium sycophanta</i>	Großer Laubholz-Zangenbock		3		§
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
<i>Salmo salar</i>	Lachs	1	1	II, V	
<i>Saperda scalaris</i>	Leiterbock				§
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen				§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§
<i>Sorex minutus</i>	Zwergspitzmaus				§
<i>Spondylis buprestoides</i>	Waldbock				§
<i>Stenocorus meridianus</i>	Variabler Stubbenbock				§
<i>Stenopterus rufus</i>	Braunrötlicher Spitzdeckenbock				§

Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Stenostola dubia	Metallfarbener Lindenbock				§
Stenurella bifasciata	Zweibindiger Schmalbock				§
Stenurella melanura	Kleiner Schmalbock				§
Stenurella nigra	Schwarzer Schmalbock				§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Sturnus vulgaris	Star	V			§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
Sympetrum danae	Schwarze Heidelibelle	4			§
Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle				§
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Talpa europaea	Maulwurf				§
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Tetrops praeustus	Gelber Pflaumenbock				§
Thymallus thymallus	Äsche	1	2	V	
Triturus alpestris	Bergmolch				§
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Triturus vulgaris	Teichmolch				§
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Trollius europaeus	Europäische Trollblume	2	3		§
Turdus merula	Amsel				§
Turdus philomelos	Singdrossel				§
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§
Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	(1)	1	II, IV	
Zootoca vivipara	Waldeidechse				§

## Erläuterung zu vorstehender Tabelle

	Säugetiere
	Vögel
	Kriechtiere und Lurche
	Insekten
	Fische und Weichtiere
	Pflanzen

RL-RP: Einstufung der Arten in der Roten Liste Rheinland-Pfalz

RL-D: Einstufung der Arten in der Roten Liste Deutschland

FFH bzw. VSR: Informationen zur Einordnung gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV oder V) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Schutz: Schutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14: besonders geschützt (§), streng geschützt (§§) bzw. streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97 (§§§)